

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	26 (1910)
Heft:	17
Rubrik:	Allgemeines Bauwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die „Zaehringia“ A.-G. in Freiburg (Schweiz) hat es sich nun zur Aufgabe gestellt, Kochherde zu konstruieren, die eine möglichst große Ausnutzung des Brennmaterials gewährleisten.

Die Fig. 1 und 2 zeigen Typen solcher Herde, die sich durch ihre gefällige Form auszeichnen und mit modernen Fabrik-Einrichtungen nach dem System der Serienfabrikation hergestellt werden.

Bei diesen Kochherden werden die Abgase in einen Kachelofen oder die sogenannte Kunst geführt und wird auf diese Weise eine angenehme und kostenlose Erwärmung der betreffenden Räume erzielt; die Einrichtung ist so getroffen, daß die Heizung im Sommer durch einen Schieber abgestellt wird.

Für größere Ansprüche findet die zentrale Warmwasser-Versorgung vom Küchenherd aus eine immer größere Verbreitung.

Es sind in den letzten Jahren verschiedene Schweizer Patente auf Küchenherd-Heizkessel von erfahrenen Fachleuten der Branche angemeldet worden, die den an sie gestellten Anforderungen entsprechen.

Ein solcher Kessel wird in den Küchenherd eingebaut, dessen Feuerung dient alsdann gleichzeitig zum Kochen, Braten und Backen, zur Heizung von Räumen mittelst Niederdruck-Warmwasser und zur Warmwasser-Bereitung für Spülzwecke und für Bäder.

Für Hotels, Pensionen etc., in denen der Kochherd während des ganzen Tages im Betriebe ist, kann man die Warmwasser-Heizung und -Versorgung vom Küchenherd aus als ideal bezeichnen, denn die Vorteile dieses Systems speziell in bezug auf einfachste Bedienung und billigsten Betrieb sind so schwerwiegend, daß heute bereits alle größeren Heizungsfirmen solche Anlagen ausführen.

Allgemeines Bauwesen.

Aus der Zürcher Bauchronik. (Korr.) Im Monat April dieses Jahres wurden nach den Zusammenstellungen des städtischen statistischen Amtes in der Stadt Zürich 15 Neubauten mit zusammen 79 Wohnungen fertiggestellt. Der weitaus größte Teil der Wohnungen entfällt auf den vierten Stadtkreis mit 63; etwa die Hälfte der dort bezugsfertig gewordenen Objekte sind Kleinwohnungen mit 1—3 Zimmern.

Auf dem Liegenschaftenmarkt hielt der steigende Verkehr auch im April an. Im ganzen wurden 105 (im April 1909 = 115) Liegenschaften mit einem Flächenmaß von 187,313 (104,390) m² im Werte von Fr. 7,956,434 (5,930,224) umgesetzt. Von dieser Zunahme der Umsatzsumme entfallen rund 1,7 Millionen Franken auf die bebauten Liegenschaften, deren Flächeninhalt mit 87,313 m² bedeutend größer war als im gleichen Monat des Vorjahres (35,624 m²).

Der Preis per Quadratmeter unbebauten Landes stellte sich im April im Durchschnitt auf Fr. 21.65 (18,53). Für 32 veräußerte Bauplätze im Flächenmaß von 22,444 m² wurden Fr. 1,053,463 gelöst.

Bauaktivität in Schwyz. Die „Schw. Blg.“ meldet: Dieses Jahr hat sich in Schwyz eine besondere Bauaktivität entfaltet. Kürzlich kam in Seewen ein großer Bau, ein weiteres Depot für eidgen. Kriegsmaterialien, unter Dach. Seit einigen Tagen ist auf dem massiv gebauten, geräumigen neuen Hause des Herrn Dr. Amgwerd auf der Hofmatt die buntfarbige Firtsgroße aufgepflanzt. Auf der Liegenschaft der kantonalen Zwangsarbeitsanstalt wird in diesen Tagen ein großer neuer Stall aufgerichtet. Hierzu werden zum Teil besonders lange und stark dimensionierte Konstruktionshölzer verwendet, wie

man solche heutzutage höchst selten mehr an Neubauten verwendet sieht. Am Dorfbach ist das Sennerei-Haus der Niederöst abgerissen worden. Auf dem gleichen Platze wird ein neues, für Miet-Wohnungen besonders eingerichtetes Haus, gegenwärtig aufgebaut. Und erst beim Kollegium sind zurzeit über 200 Arbeiter am Wiederaufbau beschäftigt. Bereits ist auf der Westseite der Dachstuhl vom nördlichen Flügelbau erstellt und ragt, bedeutend höher als der abgebrannte, über die schauerlichen Trümmer des Institutes hinaus.

Ein wichtiger Rechtsentscheid hinsichtlich Baulinie in St. Gallen. (Korr.) Letzthin wurde einer Gemeindebehörde ein Baugesuch eingereicht, das die Überbauung über die festgelegte Baulinie hinaus, bis zur Straßengrenze resp. Trottoirgrenze vorsah. Das zu überbauende Grundstück liegt einige Meter tiefer als die benachbarte auf einem Damm verlaufende Straße; die Überbauung war so vorgesehen, daß der Neubau nur bis Straßenhöhe aufgeführt, mit ebenem Dach und ohne Lichtöffnungen zwischen Straßeneck und Baulinie erstellt worden wäre. Die Gemeindebehörde verweigerte die Vorbaute der Geschäftsräume über die Baulinie hinaus. Der Bauherr ergriff den Rechtsantrag an den Regierungsrat, mit der Begründung, die Baulinie gelte nur für Hochbauten, d. h. Bauten über dem Terrain bzw. über der benachbarten Straßenfläche. Der Rechtsantrag wurde vom Regierungsrat ablehnend beschieden, da Bauten der in Frage stehenden Art nach Bauweise und Zweck sich nicht von Gebäuden gewöhnlicher Art unterschieden. Der Moment, daß die Bauten unter dem Terrain liegen, vermag mangels einer bezüglichen Bestimmung in der Bauordnung keinen Unterschied zu begründen, auch nicht hinsichtlich der Wirksamkeit der Baulinie. Diese bezweckt u. a. auch eine Korrektion, sei es Verbreiterung oder Verlegung der Straße, ohne unverhältnismäßig große Kosten zu ermöglichen. Dieser Zweck würde vereitelt, wenn man Bauten nach der Art der projektierten über die Baulinie hinaus ragen ließe, da ja dann konsequenterweise überhaupt jede Ausdehnung der Keller bis zur Straße gestattet werden müßte.

Soweit der Regierungsrat. Er schafft damit eine bisherige Rechtsunsicherheit für solche Fälle beiseite und stellt dafür eine unzweideutige Auslegung für die Wirksamkeit der Baulinie fest. Man hat ja wohl den Artikel 76 des Strafengesetzes bisher zur Richtschnur nehmen können: „Neu aufzuführende Gebäude, sowie An-

Adolf Wildbolz
Luzern
Spezial-Geschäft
in
Maschinen u. Werkzeugen
für Installations-Geschäfte
Spenglereien, Schlossereien
Kupferschmieden etc.
Lager erstklassiger Fabrikate
Ganze Werkstatteinrichtungen
Katalog und Preisliste zu Diensten

Deutzer Benzinmotoren

bieten in den neuesten Ausführungen bisher unerreichte Vorzüge

Gasmotoren-Fabrik

liefert

„Deutz“ A.-G.

Zürich

Höherbauten an bestehenden Gebäuden müssen bei Straßen I. Klasse in einer Entfernung von 4,5 m, bei Straßen II. und III. Klasse in einer Entfernung von 3 m angelegt werden. Bordächer, Dachgesimse, einzelne Treppenstufen und Balkone dürfen höchstens 1 m über die Baulinie vorspringen.“

Es mag interessieren, wie das im Entwurfe liegende kantonale Baugesetz diese Baulinienfrage regelt:

Im Entwurf des Regierungsrates vom Aug. 1908 heißt es in Art. 38 klar und deutlich: „Die zu errichtenden Bauten über und unter der Erdoberfläche dürfen die BauLinie nicht überschreiten, sofern nicht das Strafengesetz oder die Baureglemente solches für einzelne Bauwerke und Bauteile ausdrücklich gestatten.“

Die vorberatende Kommission hat diesen Artikel etwas abgeschwächt und vorgeschlagen: „Die zu errichtenden Bauten über der Erdoberfläche dürfen die BauLinie nicht überschreiten, sofern nicht das Strafengesetz oder die Baureglemente solches für einzelne Bauwerke und Bauteile ausdrücklich gestatten.“ In seiner Beratung vom Januar 1909, erste Lesung des Baugesetzes, hat der Konsrat den Artikel 38 in dieser veränderten Fassung angenommen.

Bei der zweiten Lesung wird der Regierungsrat offenbar diesen Rekursfall zur Begründung seines früheren Standpunktes anführen und möglicherweise die ursprüngliche Fassung zum Beschluss durchbringen.

Kirchenrenovation Altstätten (Rheintal). (Korr.) An dieser Stelle referierten Sie bereits früher über die Kirchenrenovation der röm. kath. Kirche in Altstätten, die durch Herrn Ad. Gaudy, Architekt in Rorschach, zu dessen Ehre und zur vollen Zufriedenheit der ganzen Einwohnerschaft wie auch der leitenden Behörde ausgeführt wurde.

Im Laufe des nächsten Jahres soll nun die Innenrenovation durchgeführt werden, zu welcher Herr Prof. Dr. Kuhn in Einsiedeln als Berater und Experte seine Kenntnisse in liebenswürdiger Weise zur Verfügung stellte.

Inzwischen werden nun die Fenster ausgeführt, welche sämlich mit Bildern ausgeschmückt werden, und zwar erhalten die Schiffenster die Bilder des „Leidensweges Christi“ (die Stationen), die Chorsfenster Bilder aus dem Jugendleben Christi.

Mit diesem ehrenvollen Auftrage wurde die „Winterthurer Glasmalerei“, Schweiz. Filiale der Kgl. Bayr. Hofglas malerei v. F. X. Zettler in München betraut. Diese Firma mit ihrer ausgewählten und gebildeten Künstlerschaft bietet uns die volle Garantie, daß hier ein gediegernes Werk geschaffen werde, das der Kirche Altstätten, den Leitern sowie den Stiftern zur Ehre gereicht.

r.

Bauwesen in Rheinfelden. In Rheinfelden ist die Gründung einer Baugenossenschaft Rheinfelden beabsichtigt, die den Zweck verfolgt, in vorgenanntem Orte hauptsächlich für die Arbeiterklasse und Handwerker gesunde und solide Wohnungen zu erbauen oder entsprechende Gebäude zu erwerben oder den Mitgliedern zum Erwerb von solchen behilflich zu sein. Es soll jede Spekulation ausgeschlossen sein. An der Spitze des mit der Grün-

dungsangelegenheit beauftragten Komitees steht Herr Stadtammann Brunner.

Im benachbarten Badisch-Rheinfelden ist zur Zeit wieder ein Bauprojekt geplant, das nach modernen Grundrissen ausgeführt werden soll. Es sollen durch den teilweisen Umbau eines Hauses und einen Anbau an denselben Wohnungen, mit allem Komfort ausgestattet und mit künstlerischem Geschmack eingerichtet, geschaffen werden, die besonderen Ansprüchen genügen. Ein weiteres Projekt sieht zwei neue Villenbauten (Einfamilienhäuser) vor, bei deren Ausgestaltung die Wünsche etwaiger Liebhaber berücksichtigt werden können.

Neue badische Eisenbahnen verlangen verschiedene Petitionen an den Landtag. So wünschen die Städte Überlingen, Stockach und Engen mit 76 Gemeinden und Körperschaften eine Bahn Aach-Giglingen-Nenzingen im Anschluß an die Bodensee-Eisenbahn. Eine andere Petition verlangt eine Bahn von Radolfzell durch die Höri mit Anschluß an die schweizerische Bundesbahn. Gewünscht wird ferner ein Staatsbeitrag an eine elektrische Bahn durch die Höri (Privatbahn), eine elektrische Bahn von Griesen nach Ziefen, eine Bahn von Waldshut über Thiengen nach Ziefen und eine Bahn St. Blasien-Murgtal-Rheintal. Alle diese Verlangen und Wünsche wurden als erwähnenswert an Kommissionen zur Prüfung überwiesen, unter dem beständigen Bedauern freilich, daß die badische Finanzlage zurzeit eine recht schlimme und daher große Um- und Vorsicht geboten sei.

Sander-Boot.

(Korrespondenz.)

Letzen Winter war das Modell dieses Bootes in den Schaufenstern der Hamburg-Amerika-Linie, bei Herrn Altenberger an der Bahnhofstraße Zürich ausgestellt.

Unermüdliche Versuche und Fahrproben haben nun zu einem praktischen Resultat geführt, und es liegen einige Boote verschiedener Größen fahrbereit in der Werkstatt des Erfinders, Herrn Ingenieur Sander, im Werkhof an der Seefeldstrasse in Zürich V.

Die Fortbewegung des Bootes geschieht wie bei einem gewöhnlichen Ruderboote durch Rudern; es bleibt also der beliebte Ruder-Sport beibehalten, nur mit dem Unterschiede, daß die Ruder nicht mehr ins Wasser getaucht und wieder ausgehoben werden müssen, sondern es wird die Muskelkraft des Rudерnden auf eine Drillspindel übertragen, von welcher aus die im Schiffsboden eingebaute Schraubenwelle in Bewegung gesetzt wird, und wobei ein wagerecht laufendes Kreiselrad „kenternde“ Bewegungen des Bootes verhindert.

Von großer Bedeutung ist, daß dieser Mechanismus in jedes beliebige Boot, das noch gut erhalten ist, eingebaut werden kann. Die Fahrgeschwindigkeit ist bei geringer Kraftanwendung eine ganz respektable, und es ist eine wahre Freude, das Boot auf der Wasseroberfläche dahingleiten zu sehen.

Die Fabrikation wird nun energisch an die Hand genommen, nachdem die sorgfältig ausgeführten Versuche

GEWERBEMUSEUM
WINTERTHUR